

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Gräff GmbH Temperatur-, Mess- und Regeltechnik

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder wenn nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.3 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jeder Geschäftsbedingung.

2. Bestellung

2.1 Jeder Auftrag (Bestellung und Annahme) bedarf zu seiner Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Bestellungen einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Die Auftragsannahme ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen, mit Angabe unserer Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum, ggf. die Typnummer) sowie den verbindlichen Liefertermin und Preis. Bestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang bei uns eingeht. Weicht diese von der Bestellung ab, sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder der Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

2.3 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14

Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Ebenso sind wir berechtigt, Produktionsspezifikationen zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesen Fällen beträgt die Anzeigefrist mindestens drei Wochen. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich mitteilen.

2.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe eines Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach dem Vertragsschluss eingetretenen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Montage oder Einbau) ein. Schließt der Preis nach der getroffenen Vereinbarung die Verpackung nicht ein, so ist diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

3.3 Zahlung leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, nach Empfang der Ware uns erfolgter Rechnungslegung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 Prozent oder innerhalb von 60 Tagen netto.

3.4 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Lieferzeit, Lieferung

- 4.1** Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie vereinbarte Termine und Lieferfristen sind bindend.
- 4.2** Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3** Der Lieferant kommt in Lieferverzug, wenn er die Ware zum vereinbarten Liefertermin nicht vollständig am Erfüllungsort übergibt. Durch Teillieferungen zum vereinbarten Liefertermin wird die Lieferfrist nicht gewahrt.
- 4.4** Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
- 4.5** Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Mehrkosten für von uns verfügte beschleunigte Beförderungsarten, die durch Überschreiten der Lieferzeit notwendig werden, hat der Lieferant zu tragen.
- 4.6** Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Incoterms 2020, insbesondere die Lieferkondition DDP (geliefert, verzollt) sowie DPU innerhalb der EU (geliefert benannter Ort entladen) zu erfolgen.
- 4.7** Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und Lagerstelle anzugeben. Unterlässt er dies, haben wir für eintretende Verzögerungen nicht einzustehen.
- 4.8** Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware oder Leistungen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Qualität und Dokumentation

- 5.1** Der Lieferant garantiert, dass er für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Spezifikationen einhält. Alle gelieferten Teile und Stoffe müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und

Normen, die im Hersteller- und Vertriebsland gelten, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Elektrik und Sicherheit entsprechen.

5.2 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung einzuhalten, die diesen Einkaufsbedingungen gegenüber Vorrang hat.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1 Im Fall der mangelhaften Lieferung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu, insbesondere können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend von der gesetzlichen Regelung 36 Monate.

6.2 Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von zehn Arbeitstagen seit Eingang der Ware rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Durchführung der Mangelbeseitigung durch uns, zu unterrichten.

7. Eigentumssicherung, Geheimhaltung

7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertraglichen Leistungen zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Der Lieferant darf sie auch nach Beendigung des Vertrags ohne unsere

ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

7.2 Werkzeuge, Muster, Formen, Lehrgeräte und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Werden derartige Gegenstände zu Vertragszwecken vom Lieferanten gefertigt und uns ganz oder teilweise in Rechnung gestellt, so erwerben wir mit Bezahlung das Eigentum hieran bzw. einen unserer Kostenbeteiligung entsprechenden Miteigentumsanteil. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung derartiger Gegenstände durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Gegenstandes zu den anderen Sachen. Der Lieferant trägt die Gefahr für die ihm von uns zur Verfügung gestellten Modelle und haftet uns für etwaige Beschädigungen oder Verluste, gleichgültig aus welchen Gründen die Beschädigung oder Verlust erfolgen.

7.3 Werkzeuge, Muster, Formen, Lehrgeräte und Modelle dürfen - auch wenn sie ganz oder zum Teil Eigentum des Lieferanten sind - ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht und für Lieferungen an Dritte nicht verwendet werden. Der Lieferant hat uns derartige Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zu Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden. Ist der Lieferant Eigentümer oder Miteigentümer der Gegenstände ist er in diesem Fall verpflichtet, diese Zug- um-Zug gegen Erstattung seiner nachweisbaren Fertigungskosten an uns zu übereignen und herauszugeben.

7.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Stand: 12/22